

Satzung der Stadt Pirna zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen (Grünanlagensatzung – GrünS)

Vom 12. März 2019

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in der seit 28.03.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die die Satzung der Stadt Pirna zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen vom 12.03.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 06/2019 am 27.03.2019.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	2
§ 2 Verzeichnis der Grünanlagen, Widmung und Einziehung	2
§ 3 Verkehrssicherungspflicht.....	3
§ 4 Nutzung der Grünanlagen	3
§ 5 Genehmigungen.....	4
§ 6 Antragstellung.....	4
§ 7 Genehmigungserteilung.....	5
§ 8 Genehmigungsversagung.....	5
§ 9 Pflichten des Sondernutzers.....	6
§ 10 Nichtausübung und vorzeitige Beendigung der Sondernutzung	6
§ 11 Haftung und Sicherheiten	7
§ 12 Erhebung von Gebühren	7
§ 13 Gebührenschuldner	8
§ 14 Entstehung und Ende der Sondernutzungsgebührenschild	8
§ 15 Gebührenerstattung	8
§ 16 Pflicht zur Beseitigung	9
§ 17 Ersatzvornahme	9

§ 18 Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 19 Befugnis zur Datenverarbeitung	10
§ 20 Übergangsvorschriften	10
(§ 21 Inkrafttreten)	11

Anlagen

- 1 Flächenverzeichnis (zu § 2 Abs. 1)
- 2 Gebührenkatalog (zu § 12 Abs. 2)
- 3 privatrechtlichen Regelungen unterstellte Flächen (zu § 1 Abs. 4)

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung dient dem Schutz und der Erhaltung der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (im Folgenden „Grünanlagen“ genannt) in der Stadt Pirna (im Folgenden „Stadt“ genannt).

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Freiflächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden und sich vorrangig aus Vegetations-, Wege- und Platzflächen zusammensetzen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und/oder erfüllen stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben.

(3) Zu den Grünanlagen gehören auch bestimmte

- Spielplätze,
- Bolz-, Skater- und BMX-Anlagen,
- Brunnenanlagen,
- bauliche Anlagen wie Pergolen, Aussichtsplattformen, Plastiken, Denkmale,

sofern sie in das Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 eingetragen sind.

(4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen sind sowie Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 2 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht (Anlage 3). Die Nutzung dieser Flächen bedarf einer gesonderten privatrechtlichen Gestaltung.

§ 2

Verzeichnis der Grünanlagen, Widmung und Einziehung

(1) Grünanlagen sind unter Darstellung ihrer Lage, Grenzen und besonderen Nutzungsarten in einem Verzeichnis „Kommunale öffentliche Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Pirna“ eingetragen. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

(2) Veränderungen werden im Verzeichnis nach Abs. 1 aufgenommen und kenntlich gemacht.

(3) Eine Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als Grünanlage durch Widmung. Die Widmung erfolgt durch Aufnahme in das Verzeichnis gemäß § 2

Abs. 1.

(4) Eine Grünanlage kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis.

(5) Über Widmungen (Abs. 4), Einziehungen (Abs. 5) sowie Veränderungen an gewidmeten Grünanlagen, die nach Abs. 1 kenntlich zu machen sind, entscheidet der Stadtrat.

(6) Das Verzeichnis kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Fachdienst Grünflächen durch Jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Das Verzeichnis ist auch über das Internet einsehbar.

§ 3

Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Benutzung der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht. Die Stadt leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ausgewählter, im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 dargestellter Einzelobjekte einen eingeschränkten Winterdienst. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.

§ 4

Nutzung der Grünanlagen

(1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der einzelnen Grünanlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Nutzung hat schonend zu erfolgen, so dass bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht zerstört, beschädigt, verschmutzt, insbesondere nicht mit Farbe besprüht, entwendet oder anderweitig beeinträchtigt und andere Grünanlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

(2) Folgende Nutzungsformen sind auf Grünanlagen verboten:

1. das Abbrennen und Unterhalten offener Feuer und das Grillen außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Flächen.
2. das unerlaubte Anpflanzen jeglicher Art bzw. die Beschädigung oder Entnahme vorhandener Anpflanzungen,
3. die Entsorgung von Abfällen, außer Wegwerfen von Unterwegsabfällen in aufgestellte Papierkörbe.
4. Die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren bzw. Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeughänger abzustellen.

(3) Die Stadt kann für Grünanlagen und Grünanlagenteile zusätzliche Benutzungsvorschriften erlassen. Verboten sind:

1. die Nutzung von Spielplätzen, Bolz-, Skater- und BMX-Anlagen außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
2. das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder sonstigen berauschenden Mitteln auf Spielplätzen, Bolz-, Skater- und BMX-Anlagen,
3. das Mitbringen von zur Verletzung geeigneter Gegenstände auf Spielplätzen, Bolz-, Skater- und BMX-Anlagen.
4. das Rauchen sowie Wegwerfen von Tabakwaren oder Teilen davon (z. B. Zigarettenkippen) auf Spielplätzen.

Ausnahmen von der Nummer 1 werden von der Stadt kenntlich gemacht.

§ 5 Genehmigungen

(1) Eine Nutzung der Grünanlagen, die über § 4 Abs. 1 Satz 1 hinausgeht (Sondernutzung), bedarf der Genehmigung der Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt.

(2) Genehmigungspflichtig nach § 5 Abs. 1 sind insbesondere

- Aufgrabungen und Bohrungen,
- das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art oder das Abstellen derselben oder ihrer Anhänger. Ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt bzw. der Vertragspartner des Fachdienstes Grünflächen in Schrittgeschwindigkeit,
- das Ablagern von Baustoffen, Materialien u. Ä.,
- das Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z. B. Kioske, Bühnen, Baracken, Container),
- das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern,
- die temporäre oder dauerhafte Aufstellung von Kunstwerken,
- das Handeltreiben und/oder Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.

(3) Das Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen aller Art ist nur auf den Flächen möglich, welche nach § 1 Abs. 4 privatrechtlichen Regelungen unterstellt sind, sofern nicht höherrangige Rechte dagegenstehen.

§ 6 Antragstellung

(1) Anträge auf Genehmigung einer Sondernutzung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim Fachdienst Grünflächen der Stadt zu stellen. In dringenden Ausnahmefällen kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden. Der Antrag ist dann sofort schriftlich nachzureichen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. desjenigen, der die Nutzung tatsächlich ausführt,

- b) genaue Bezeichnung der Grünanlage bzw. Teilen davon,
- c) Benutzungsart und -dauer, räumlicher Umfang, einschließlich Lageplan oder Skizze,
- d) andere die Nutzung beschreibende Faktoren und Tatbestände.

(3) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Genehmigung wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt. Insbesondere sind Veranstaltungen rechtzeitig bei der Fachgruppe Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt zu beantragen, wenn sie einer ordnungsbehördlichen und/oder einer verwaltungsbehördlichen Koordinierung bedürfen. Veranstaltungen in diesem Sinne sind Kultur-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Volks-, Stadtteil- und sonstige Feste, Ausstellungen, Messen, Märkte, Präsentationen, Versammlungen, Aufzüge, Mahnwachen.

§ 7

Genehmigungserteilung

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Nutzung.

(2) Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Bei der Erteilung oder Verlängerung von Sondernutzungen sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Genehmigungsversagung

(1) Eine Genehmigung ist zu versagen, wenn

- 1. Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spiel- und Sportstätten, Brunnen oder weiteren Ausstattungen zu erwarten sind,
- 2. die Sondernutzung in denkmalgeschützten Parkanlagen die denkmalpflegerische Zielstellung gefährdet,
- 3. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- 4. durch die Sondernutzung andere Nutzer entgegen der Zweckbestimmung nach § 1 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt werden können.

(2) Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeindebrauchs Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden oder
- 2. die Sondernutzung an anderer Stelle auf Grünanlagen bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeindebrauchs erfolgen kann.

(3) Eine Genehmigung kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller für zurückliegende Son-

dernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt oder Pflichten aus diesen Genehmigungen nicht oder verspätet erfüllt hat.

(4) Eine Ablehnung der Sondernutzung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 9

Pflichten des Sondernutzers

(1) Der Sondernutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Notwendige Genehmigungen sind einzuholen.

(2) Die öffentliche Nutzung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Grünanlagen und zu allen der Ver- und Entsorgung der Bevölkerung dienende Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen, Kanalschächten und Hydranten sind freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Zustimmung nichts anderes ergibt.

(3) Eine Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn nachweislich eine von der Stadt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Kautions hinterlegt, die Festlegungen zur Zahlweise der Gebühren eingehalten und alle notwendigen Genehmigungen eingeholt sind.

(4) Die Einrichtung der Sondernutzung ist mit Angabe des Sondernutzers, der Nummer der Sondernutzung und dem Datum der Befristung kenntlich zu machen.

(5) Erlischt die Sondernutzungsgenehmigung durch Ablauf oder Widerruf, hat der Sondernutzer unverzüglich die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(6) Infolge der Sondernutzung entstandene Abfälle sind gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist dafür zu sorgen, dass die von der Stadt aufgestellten Papierkörbe, die bei Veranstaltungen in Anspruch genommen werden, durch den Veranstalter zu leeren sind.

(7) Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wird.

(8) Vor Beginn und nach Beendigung der Sondernutzung wird durch die Stadt ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll angefertigt.

§ 10

Nichtausübung und vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

(1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer genehmigten Sondernutzung der Stadt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 11 Haftung und Sicherheiten

(1) Der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Der Sondernutzer hat alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (z. B. Kautions, Bankbürgschaft) in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen. Zu ersetzen sind die tatsächlich angefallenen Kosten auch über die Sicherheiten hinaus.

(3) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.

(4) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 3 Jahren.

(5) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Stadt haftet gegenüber dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(7) Bei Widerruf der Genehmigung oder bei Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der Grünanlagen durch Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 12 Erhebung von Gebühren

(1) Für die Erteilung oder die Versagung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheit)“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die Ausübung der Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 2 beigefügten Gebührenkataloges erhoben, der Bestandteil der Satzung ist. Dies gilt auch für genehmigungspflichtige Sondernutzungen, die ohne Genehmigung ausgeübt werden, sowie für nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen. Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Maßstab für die Gebührenerhebung ist die genutzte Fläche pro Tag, Woche oder Monat. Angefangene Tage sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

- die Sondernutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches der Stadt dient,
- die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen, religiösen und/oder politischen Zwecken dient. Dabei sind die zur Beurteilung der Gebührenfreiheit erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 13

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung und Ende der Sondernutzungsgebührensschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung, sofern mit der Sondernutzung nicht vorzeitig begonnen wird,
2. bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenschuld endet

1. mit Ablauf oder durch Widerruf der Sondernutzungsgenehmigung, sofern die Sondernutzung nicht über diesen Zeitpunkt hinaus tatsächlich durchgeführt wird,
2. in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 an dem Tag, an welchem die Stadt von der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat,
3. im Falle der ungenehmigten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung.

(4) Die Gebühren können nach Fälligkeit zwangsweise eingezogen werden. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 15

Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Genehmigung kein Gebrauch gemacht oder die Sondernutzung vorzeitig

beendet, werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren je nach Sachlage ganz oder teilweise erstattet.

(2) Die Nichtinanspruchnahme oder reduzierte Sondernutzung ist nachzuweisen. Bei Nachweis ist die Gebühr auf Antrag um die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallende Gebühr zu ermäßigen.

(3) Eine Rückerstattung für angefangene Tage erfolgt nicht. Beträge unter 30 EUR werden nicht erstattet.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 16 Pflicht zur Beseitigung

Wer durch Beschädigungen, Verunreinigungen oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand der Grünanlagen herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 17 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Einrichtungen oder Ausstattungen zerstört, zweckentfremdet nutzt, entwendet, beschädigt, verschmutzt, insbesondere mit Farbe besprüht, oder anderweitig beeinträchtigt oder andere Besucher der Grünanlagen gefährdet oder unzumutbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 unerlaubte Anpflanzungen jeglicher Art in Grünanlagen vornimmt bzw. vorhandene Anpflanzungen beschädigt oder solche entnimmt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Abfälle in Grünanlagen ablagert,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 in den Grünanlagen illegal parkt oder diese befährt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Spielplätze sowie Bolz-, Skater- und BMX-Anlagen außerhalb der festgelegten Zeiten nutzt,

7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 auf Spielplätzen sowie Bolz-, Skater- und BMX-Anlagen alkoholhaltige Getränke oder sonstige berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 auf Spielplätze sowie Bolz-, Skater- und BMX-Anlagen von zur Verletzung geeignete Gegenstände mitbringt,
9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 auf Spielplätzen raucht oder Tabakwaren oder Teile davon wegwirft,
10. entgegen § 5 Abs. 1 eine Sondernutzung auf einer Grünanlage durchführt, ohne über die hierfür erforderliche Genehmigung zu verfügen,
11. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Bestimmungen der Genehmigung nicht einhält,
12. entgegen § 9 Abs. 1-4 die Pflichten des Sondernutzers nicht einhält,
13. entgegen § 9 Abs. 5 die von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht entfernt und/oder den ordnungsgemäßen Zustand der Grünanlagen nicht unverzüglich wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 19

Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und zur Festsetzung der Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Persönliche Identifikationsdaten des Antragstellers bzw. desjenigen, der die Nutzung tatsächlich ausführt (Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum des Antragstellers, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- b) Benutzungsart und -dauer,
- c) andere die Nutzung beschreibende Faktoren und Tatbestände
- d) Bezeichnung der Grünanlage

(2) Die Daten werden entsprechend § 34 Abs. 2 der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung 10 Jahre aufbewahrt und danach gelöscht.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Bestehende Grünanlagen gelten als gewidmet, wenn sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt sind.

(2) Erteilte Sondernutzungsgenehmigungen gelten bis zu ihrem Auslaufen wie genehmigt weiter.

**(§ 21
Inkrafttreten)**

Flächenverzeichnis
(Stand: Januar 2019)

**Verzeichnis kommunale öffentliche Grün- und Erholungsanlagen der
Stadt Pirna**

Nr.	Art	Objekt
1. Pirna - Innenstadt		
101	G	Brückenstraße
102	G	Elbwiesen / Elbpromenade
103	G	Klosterhof
104	G	Grohmannstraße
105	G	Dohnaischer Platz
106	G	Dr.-Wilhelm-Külz- Straße
107	G	Friedenspark
108	G	Tischerplatz
109	G	Ernst-Thälmann-Platz
110	G	Königsteiner Straße / Umspanner
111	G	Fritz-Ehrlich-Straße
112	G	Grünfläche Ecke Zehistaer Straße / Kohlbergstraße
114	G	Am Plan
115	G	Steinplatz
118	G	Schafttreppe / Bergstraße
124	G	Robert-Koch-Straße
126	G	Seilergässchen
130	G	Kreuzgarten
134	G	Schlossberghang
151	G	Ecke Schlossstraße
152	G	Rastplatz B172
156	G	Ziegelstraße
158	G	Grünfläche Ende Plangasse / Wassergässchen
159	G	Wasserplätzchen
160	Sp	Spielplatz Schlossstraße
161a	Sp	Spielplatz Ernst-Thälmann-Platz I
161b	Sp	Spielplatz Ernst-Thälmann-Platz II
161c	Sp	Spielplatz Ernst-Thälmann-Platz Skateranlage
161d	Sp	Spielplatz Ernst-Thälmann- Platz Schotterrasen
163	Sp	Spielplatz Elbpromenade
164	Sp	Spielplatz Friedenspark
165	Sp	Spielgeräte Dohnaische Straße
184	G	Am Kirchplatz
186	G	Fläche ehem. Sandsteinwerke
188	G	B 172 Ecke Glashüttenstraße

2. Pirna- Südvorstadt

201	G	Bushaltestelle Geibeltbad
205	G	Rottwerndorfer Straße bis Soldatenfriedhof
206	G	Lucas-Cranach-Straße
207	G	Weber- Platz
208	G	Albrecht-Dürer-Platz
209	G	Franz-Schubert-Straße
210	G	Beethovenstraße
214	G	Brunnenplatz Hans-Holbein-Straße
260	Sp	Spielplatz Heinrich-Heine-Schule

3. Pirna - Sonnenstein

301	G	Struppener Straße Insel Edelkastanien
302	G	Struppener Straße Linden
304	G	Struppener Straße große Wiese
305	G	Altes Hochhaus
308	G	Park hinter Pizzeria
312	G	Am Biotop
314	G	Mittelachse
316	G	Baumreihen Ende Reutlinger Straße
325	G	Dr. Pienitz Park
326	G	Fläche an der Deciner Straße hinter Bushaltestelle
327	G	Fläche ehem. Kindertagesstätte Straße der Jugend
328	G	Fläche ehem. Vis-a-vis
330	G	Grünfläche Cunnersdorf
360	Sp	Großer Spielplatz
361	Sp	Spielplatz Remscheider Straße
364	Sp	Spielgeräte im Dr. Pienitz Park
365	Sp	Skateranlage und Multispielfeld Sonnenstein

4. Krietzschwitz / Rottwerndorf / Neundorf / Nieder- und Obervogelgesang

404	G	Denkmal Altrottwerndorf
407	G	Denkmal Prinz Eugen

6. Zehista/ Zuschendorf

602	G	Denkmal Zehista
-----	---	-----------------

7. Copitz

701	G	Fährstraße Brückenschleife
702	G	Hauptplatz und Oberer Platz
703	G	Grünfläche Hauptstraße / Ecke Schulstraße

706	G	Ehrenhain
707	G	Burglehnpfad
709	G	Ecke Pillnitzer / Rudolf-Renner-Straße
710	G	Leglerplatz
713	G	TREFF Copitz
714	G	Schillerstraße / Wiese vor KG II
716	G	Robert-Klett-Ring
729	G	Elbradweg Copitz
731	G	Hügellandschaft
732	G	Neumühlenweg
734	G	Mühlenpfad
737	G	Brückmühlenweg
738	G	Festwiese Copitz-West
760	Sp	Spielplatz Leglerplatz
762	Sp	Spielplatz Vogelwiese
763	Sp	Spielplatz Borsbergblick
764	Sp	Spielplatz Copitz-West

8. Zatschke / Posta / Mockethal / Jessen / Liebethal

802	G	Mockethaler Rundling
803	G	Posta Krieger und Ulanendenkmal
805	G	ehemaliger Spielplatz Posta
807	G	Quelle Niederposta
810	G	Liebethaler Markt
811	G	Park Liebethaler Grund
860	Sp	Spielplatz Liebethal

9. Graupa / Bonnewitz / Birkwitz / Pratzschwitz

901	G	Schlosspark Graupa
903	G	Tschaikowskiplatz (Parkanlage)
906	G	Lindenallee
907	G	Richard-Wagner-Denkmal
914	G	Gärtnerweg
920	G	Am Bonnewitzer Rundling (Dorfplatz)
930	G	Strandpromenade
932	G	Dorfplatz Pratzschwitz
934	G	Wiesenecke Söbrigener Straße
935	G	Ecke mit Fährhaus
936	G	Grünfläche Wohngebiet Birkwitz
938	G	Fläche zum neuen Wohngebiet
939	G	Kleiner Elbblick
960	Sp	Spielplatz Graupa Schlosspark
961	Sp	Spielplatz Pratzschwitz
962	Sp	Spielplatz Birkwitz
963	Sp	Spielplatz Graupa Gärtnerweg

Gebührenkatalog

Pos.	Art der Nutzung	Gebühr (EUR)
1	Aufgrabungen, Lagerung von Baustoffen und Materialien aller Art, Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen pro m ² /Woche	0,50 mindestens ¹ 20,00
2	Errichtung und Unterhaltung von baulichen Anlagen (z. B. Bühnen, Baracken, Container) pro m ² /Woche	0,50 mindestens ¹ 20,00
3	Befahren mit Kraftfahrzeugen pro lfd. m/Tag	Gesamtgewicht
a)	befestigte Wege in Grün- und Parkanlage (Pflaster, Beton Asphalt)	bis 5 t 0,50 über 5 t 1,00
b)	unbefestigte (geschlämmte) Wege	bis 5 t 1,00 über 5 t 2,00
c)	Grünflächen	bis 5 t 2,50 über 5 t 5,00
4	Warenhandel, Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen pro m ² /Tag (z. B. Eis- oder Imbisswagen) m ² /Monat	1,50 45,00
5	Vorübergehend aufgestellte Werbeträger soweit nicht über Flächeninanspruchnahme zu berechnen Bemessungsgrundlage: Stück	pro Jahr 45,00 pro Monat 3,75 pro Tag 0,15
6	Schaustellungen, Werbeveranstaltungen pro m ² /Tag	0,35
7	andere Veranstaltungen pro m ² /Tag	0,35
8	ungenehmigte Nutzungen	100 % Aufschlag auf die Nutzungsgebühr

Fallen mehrere unterschiedliche Nutzungen auf einer Fläche innerhalb eines beantragten Zeitraumes an, sind die entsprechenden Gebühren zu addieren.

¹ pro Sondernutzungsgenehmigung

Privatrechtlichen Regelungen unterstellte Flächen

1. 102 Elbpromenade – vom Durchgang Bootshaus bis Elbschlösschen
2. 109 Thälmannplatz – Schotterrasen und anschließende Wiese zur B 172
3. 325 Pienitzpark – Schotterrasen und angrenzende Wiese innerhalb Fußweg
4. 738 Festwiese Copitz-West
5. 901 Festwiese Graupa